

Allgemeinverfügung des Arbeitsinspektorates (Publiziert im Amtsblatt Nr. 17/2020 vom 24.04.2020)

§ 3 Ruhetagsgesetz (RB 822.9) **Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am 1. Mai 2020**

Nachdem der Bundesrat per 27.04.2020 die Massnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus (COVID-19) gelockert hat, dürfen Gärtnereien, Blumenläden, Bau- und Gartenfachmärkte sowie Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, medizinischen Massagen, Tattoo und Kosmetikstudios, Zahnärzten und Physiotherapeuten wieder geöffnet haben und Arbeitnehmende beschäftigen.

Voraussetzung: Vorhandensein eines Konzeptes zum Schutz von Kundinnen und Kunden sowie der im Betrieb tätigen Personen, inkl. Inhaberinnen und Inhaber sowie Selbstständigerwerbenden.

Nach mehrwöchigem Lockdown und damit verbundenen Einnahmeverlusten resp. dem Vorhandensein eines grossen Kundenbedürfnisses, besteht für viele Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungserbringer der verständliche Wunsch ihre Produkte bzw. Dienstleistungen auch am Freitag, 01. Mai 2020 anbieten zu können.

Aufgrund zahlreicher Anträge für eine Ruhetagsbewilligung für diesen Tag verfügt daher das Arbeitsinspektorat des Kantons Thurgau nach Rücksprache mit Vertretern von Gemeinden Folgendes:

Am 1. Mai 2020 dürfen in den vom Bundesrat freigegebenen Verkaufsgeschäften und personenbezogenen Dienstleistungsbetrieben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton Thurgau ausnahmsweise bewilligungsfrei beschäftigt werden.

Diese Verfügung wird ausschliesslich gestützt auf § 3 Ruhetagsgesetz erteilt. Sie kann nur ausgeschöpft werden, soweit Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Hygienevorschriften des Bundes (vorhandenes Schutzkonzept) nicht verletzt werden.

Sie gilt ausschliesslich für die eingangs erwähnten Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungserbringer. Die übrigen Betriebe der Industrie, des Gewerbes sowie die Grossverteiler mit eingeschränktem Sortiment welche auch während des Lockdowns weiterarbeiten konnten, sind davon ausgeschlossen. Für sie gilt weiterhin die normale Bewilligungspflicht.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, Beschwerde erhoben werden. Die unterzeichnete Beschwerde ist im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung einzureichen. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel aufführen. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Frauenfeld, 24. April 2020

Arbeitsinspektorat des Kantons Thurgau
Guido Fischer, Leiter

XXXX

ABI. Nr. 17/2020